



Kantonale Präzisierungen Qualitätsstufe QII

Extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

Die Fachstelle Naturschutz kann für extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, die die Qualitätsanforderungen erfüllen, einen früheren Schnittermin festlegen. Biologisch begründete Vorschläge bzw. bestehende abweichende Regelungen z.B. von kommunalen Verträgen sind auf dem Erhebungsformular unter „spezielle Anforderungen an die Bewirtschaftung“ zu vermerken.

- Der optimale Zeitpunkt für die Beurteilung ist im ersten Aufwuchs (vor dem ersten Schnitt).
- Die Qualität einer Parzelle wird **auf Testflächen mit einem Radius von 3m** überprüft. Diese sind so zu wählen, dass sie für den vorkommenden Pflanzenbestand repräsentativ sind. Wo möglich ist ein Randstreifen von 5 Metern zu belassen. Wenn dies aufgrund der Parzellenbreite nicht möglich ist, so muss die Testfläche in der Mitte der Parzelle gewählt werden.
- Erfüllt eine klar abtrennbare Teilparzelle am Rand (z.B. Strassenbord) die Qualitätskriterien, kann sie akzeptiert werden, sofern sie **mindestens 5 Aren** gross ist.
- Bei einheitlicher Vegetation genügt die Prüfung einer Testfläche. Bei uneinheitlicher Vegetation sind bis zu insgesamt 5 Testflächen mit möglichst einheitlicher Vegetation zu prüfen, um den Anteil der qualitätsbeitragsberechtigten Fläche abzuschätzen. Dabei beträgt die abtrennbare Mindestfläche 10% der gesamten Fläche der angemeldeten Parzelle, aber nicht weniger als 5 Aren.
- Wurden mehrere Teilflächen ausgeschieden, so ist es sinnvoll, diejenige Fläche mit dem schlechtesten Bestand zuerst zu beurteilen. So erhält der Kontrolleur rasch einen ersten Eindruck von der Parzelle.
- Wird mit einer Testfläche nicht der gesamte Pflanzenbestand erfasst und sind die Qualitätsanforderungen knapp nicht erfüllt (nur 5 Arten), so ist eine zweite zu beurteilen. Erfüllt diese ebenfalls nicht, kann die Fläche nicht akzeptiert werden. Erfüllt die zweite Beurteilung knapp, ist zu prüfen, ob eine Teilfläche abgetrennt werden kann, die die

Kriterien erfüllt. Ist dies nicht möglich, wird mit einer dritten Teilfläche der endgültige Entscheid über die (Teil-)Parzelle gefällt.

- Auf einem Übersichtsplan 1:2'000 (oder grösser) aus dem AgriGIS sind die Teilflächen mit und ohne Mindestqualität festzuhalten. Alle vorkommenden qualitätszeigenden Arten sind für jede Testfläche zu protokollieren. Der Flächenanteil der Qualitätsvegetation an der Parzelle ist abzuschätzen. Teilflächen und das Zentrum der Erhebungsfläche sind auf dem Plan einzuzeichnen und zu beschriften.
- Kommen besonders wertvolle Arten mit einem hohen Deckungsgrad vor, ist dies auf dem Protokollblatt zu vermerken.
- Für Flächen in kantonalen Naturschutzgebieten (Naturschutzzone I und IR) ist keine Erhebung der Qualität durch Agrocontrol nötig. Die Erhebung wird von der Fachstelle Naturschutz organisiert.
- Das Vorkommen von Problempflanzen ist auf der Skizze zu vermerken und im Formular festzuhalten.
- Die Qualitätsanforderungen müssen zum Zeitpunkt der Erhebung erfüllt sein. Verspricht der Bewirtschafter die Mängel umgehend zu beheben, so darf die Qualität nicht ohne Nachkontrolle anerkannt werden.
- Das Vorgehen ist der jeweiligen Situation anzupassen: Botanisch einheitliche Flächen sind rasch beurteilt, inhomogene Flächen erfordern einen erhöhten Aufwand.

Extensiv genutzte Weiden

In Weiden ≤ 1 ha mit einem Mindestanteil von 20% QII-Vegetation wird maximal 1 Strukturfläche ausgeschieden.

Unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Weiden berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Weidefläche zu Beiträgen (Art. 35 Abs. 2 DZV).

Reben mit natürlicher Artenvielfalt

Bei Betrieben, die im gleichen Jahr Extensivwiesen und Rebflächen zur QII-Kontrolle angemeldet haben, soll auch die Rebflächenbewertung vor dem ersten Schnitt der Extensivwiese durchgeführt werden, also nicht erst im August. Dadurch soll verhindert werden, dass der Betrieb zweimal für die Kontrolle besucht werden muss.

Muss die Rebfläche aufgrund ihrer Grösse ($> 5000 \text{ m}^2$) in Teilflächen unterteilt werden, werden die angrenzenden Strukturelemente jeweils einer Teilfläche zugeordnet, wobei die Strukturelemente innerhalb der entsprechenden Rebeiteilfläche oder weniger als 10 m von

dieser Rebteiffläche entfernt liegen müssen. Die Teilflächen können auch so gelegt werden, dass das gleiche Strukturelement mehreren Rebteifflächen angerechnet werden kann, wenn es mindestens doppelt so gross ist wie die minimal erforderliche Länge oder Fläche und weniger als 10 m von den beiden Rebteifflächen entfernt liegt.

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Qualitätskriterien:

- Die bestockte Breite der Hecke (exkl. Krautsaum) beträgt mindestens 2 m
- Es sind nur einheimische Strauch- und Baumarten vorhanden

Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz erfüllt zudem **mindestens zwei der folgenden Anforderungen**:

- Es kommen durchschnittlich mindestens 5 Baum- oder Straucharten pro 10 Laufmeter vor. Gruppenweise angelegte Hecken: Sind die verschiedenen Arten gruppenweise angepflanzt, so müssen die 5 Arten innerhalb von 25 Laufmetern vorhanden sein. Bei den Weidenarten zählen die langblättrigen und rundblättrigen Arten als je eine Art. Brombeere, Himbeere und Waldrebe gelten nicht als Straucharten.
- Der Anteil der dornentragenden Sträucher beträgt mindestens 20%. Massgebend ist der senkrecht auf den Boden projizierte Flächenanteil, den die dornentragenden Sträucher einnehmen.
- Der Krautsaum auf der besonnten Seite ist mindestens 6 m und maximal 10 m breit.
- Pro 30 Laufmeter ist mindestens ein landschaftstypischer Baum vorhanden (Stammumfang min. 170 cm auf 1,5 m Höhe, dies entspricht einem Durchmesser von 55 cm).
- Die Hecke weist einen Anteil an biologisch wertvollen Kleinstrukturen von mind. 10% der Gesamtfläche der Bestockung auf. Als biologisch wertvolle Kleinstrukturen gelten Lesesteinhaufen und Holzhaufen mit einer Mindesthöhe von 50 cm, anrechenbar ist die Grundfläche.

Ergänzende Anforderungen an die Bewirtschaftung:

- Bewirtschaftung des Krautsaums bei Hecken mit Qualität QII in Dauerweiden: Der Krautsaum muss bis zum in der DZV festgelegten Schnittzeitpunkt ausgezäunt werden.
- Die Herbstweide des Krautsaums ist als zweite Nutzung zulässig

Hochstamm-Feldobstbäume

Beitragsberechtigte Arten

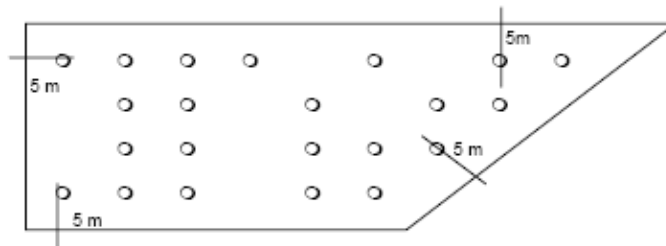
- Wildobstarten werden mit Beiträgen für Hochstamm-Feldobstbäume gefördert, sofern es sich um Kernobst- oder Steinobstbäume handelt. Als solche gelten die Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), der Speierling (*Sorbus domestica*), die Wildkirsche (*Prunus avium*), die Elsbeere (*Sorbus torminalis*), die Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), der Maulbeerbaum (*Morus sp.*) und die Mispel (*Mespilus germanica*). Der Baum muss als Hochstamm gezogen sein. Strauchartig wachsende Pflanzen wie Hasel oder Holunder werden nicht mit Beiträgen für Hochstamm-Feldobstbäume gefördert.
- **Edelkastanien** gelten ab 2017 als Hochstamm-Obstbäume und können mit dem Code 921 angemeldet werden.
- QII-Erhebung und Nussbäume: Nussbäume, die nicht als solche angemeldet sind, können in der Datenbank nicht erfasst werden und erhalten deshalb keine QII-Beiträge.

Obstgärten und Zurechnungsfläche

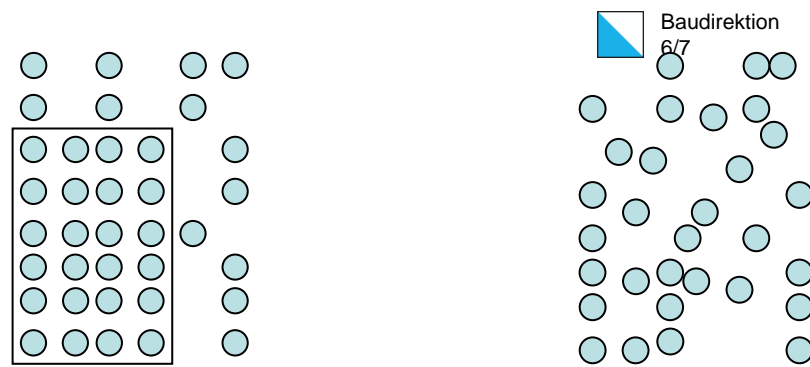
- Ein Obstgarten bildet eine optische Einheit. Einschlüsse wie beispielsweise ein Hofgebäude oder ein Treibhaus können für die Berechnung der Fläche nicht mit einbezogen werden. Die Bemessungen erfolgen ab Kronenrand.
- Wenn nicht alle Bäume des Obstgartens für die Qualität QII angemeldet sind (z.B. weil die Zurechnungsfläche zu klein ist), so sind die der Zurechnungsfläche am nächsten liegenden Bäume zu beurteilen.
- Die notwendige Zurechnungsfläche kann auch aus mehreren Teilflächen und/oder mehreren BFF-Typen bestehen.
- Ist der Bewirtschafter der Zurechnungsfläche nicht identisch mit dem Bewirtschafter der Hochstamm-Feldobstbäume, muss letzterer die entsprechende Information sicherstellen. Der Bewirtschafter der Hochstamm-Feldobstbäume hat die Zurechnungsfläche für die gesamte Verpflichtungsperiode sicherzustellen. Der Bewirtschafter der Zurechnungsfläche ist auf dem Erhebungsformular einzutragen.
- Als Zurechnungsfläche geltende Kulturen:
 - Extensiv genutzte Wiese
 - Streueflächen
 - Buntbrachen, Rotationsbrachen und Säume auf Acker
 - Wenig intensiv genutzte Wiese mit QII
 - Extensiv genutzte Weide mit QII
- Die Beurteilung erfolgt idealerweise während der Vegetationsperiode. Handelt es sich bei der Zurechnungsfläche um eine wenig intensiv genutzte Wiese oder eine extensive

Weide so muss sie zwingend Qualität QII aufweisen. Ist diese bisher noch nicht beurteilt, muss die Beurteilung im ersten Aufwuchs erfolgen.

- Wenn nur eine Teilfläche der Zurechnungsfläche die geforderte Qualität II aufweist, so ist dies anteilmässig anzurechnen. Wenn z.B. die Hälfte der Zurechnungsfläche Qualität II aufweist, so müssen für die (andere) Hälfte der Bäume Strukturelemente bereitgestellt werden.
- Auf einem Übersichtsplan 1:2'000 oder einem grösseren Massstab aus dem AgriGIS sind die Anteile des Hochstamm-Obstgartens mit den dazugehörigen Zurechnungsflächen einzuzeichnen, die die Mindestanforderungen an die Qualität QII erfüllen.
- Die Anzahl der Bäume, die die Kriterien für die Ausrichtung des Qualitätsbeitrages QII gemäss DZV erfüllt, ist im Erhebungsformular einzutragen.
- Die Mindestdichte wird definiert über den max. Abstand von 30 m von Baum zu Baum.
- Falls die Baumdichte sehr heterogen ist, müssen Teilflächen gebildet werden. Für jede Teilfläche muss die Baumdichte bestimmt werden. Maximal zulässig sind 120 Bäume pro Hektare bestockter Fläche (Ausnahme Kirsch,- Nuss- und Kastanienbäumen 100 Bäume pro Hektare). Dies ergibt 83 m² pro Baum (Kernobst und Steinobst ohne Kirschbaum 120 Bäume/ha) bzw. 100 m² (Ausnahmen Kirsch,- Nuss- und Kastanienbäume 100 Bäume/ ha. Für die Ermittlung der Dichte wird ab 5 m gemessen (siehe Abbildung unten).



- Besteht ein Obstgarten aus Baumarten mit unterschiedlichen Dichten (z.B. Kernobst 120 Bäume/ha bzw. Kirsch- und Nussbäumen 100 Bäume/ha) und sind die Baumarten mit unterschiedlichen Dichten klar voneinander abgrenzbar, gilt die Dichte pro Baumart. Besteht ein Obstgarten aus Baumarten mit unterschiedlichen Dichten und sind die Baumarten mit unterschiedlichen Dichten nicht klar voneinander abgrenzbar, gilt für den ganzen Obstgarten eine mittlere Dichte von 110 Bäumen/ha.
- Klar abgrenzbare Flächen mit zu hoher Dichte sind nicht anrechenbar.



- Ein Obstgarten bestehend aus Halb- und Hochstämmern darf nur anerkannt werden, wenn die Gesamtdichte weniger als 100 Bäume/ha für Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume und weniger als 120 Bäume/ha (alle ohne Kirsch-, Nuss- und Kastanien) beträgt. Die Halbstämme dürfen nicht angerechnet werden. Die gleiche Regelung gilt für Niederstämmern.
- Die Distanz zwischen einzelnen Bäumen wird von Stamm zu Stamm gemessen.
- Bei der Beurteilung der Distanz der Zurechnungsflächen zum Obstgarten wird immer die Einheit des betreffenden Bewirtschafters beurteilt. Die Kriterien können überbetrieblich erbracht werden. In diesem Fall ist eine schriftliche Vereinbarung nötig.
- Wird die Zurechnungsfläche durch verschiedene BFF erbracht, so darf jede entweder höchstens 50 m vom Obstgarten entfernt liegen oder sie müssen direkt aneinander angrenzen. Kettenbildungen mit Abständen sind nicht zulässig.
- Bei Zurechnungsflächen mit einer Breite von <15 m darf der entfernteste Punkt max. 200 m vom nächsten Baum entfernt sein (auch bei schräg wegführenden Flächen).
- Durch ökologische Barrieren wie Wald, Autobahnen, Siedlungsgebiet etc. vom Obstgarten getrennte BFF können nicht als Zurechnungsfläche angerechnet werden. Als ökologische Barrieren gelten auch Nationalstrassen und doppelspurige Gleise. Zweispurige Strassen und eingleisige Bahnlinien werden toleriert.
- Strukturelemente müssen nicht auf der LN liegen. Strukturelemente am Waldrand sind zulässig. Durch ökologische Barrieren vom Obstgarten getrennte Strukturelemente sind nicht anrechenbar.
- **Wassergraben, Tümpel und Teich** gelten als Strukturelement, wenn es sich dabei nicht um ein fließendes und / oder öffentliches Gewässer (Bach) handelt. Damit das Strukturelement „**Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen**“ angerechnet werden kann, muss mindestens ein Drittel der Bäume auf der Zurechnungsfläche stehen.
- Bachböschungen können als Zurechnungsfläche angerechnet werden, ausser die Bachböschung wird durch Kanton oder Gemeinde gepflegt oder ist nicht LN oder weniger als 3 m breit.
Definition LN nach LBV Art. 14: Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafteter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören:
 - die Ackerfläche;
 - die Dauergrünfläche;
 - die Streuefläche;
 - die Fläche mit Dauerkulturen;

- die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet);
- die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.

Grundsätze

- **Bäume müssen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche stehen**, damit sie angerechnet werden können.
- **Obstbäume in Hecken** (inkl. Krautsaum) sind nicht beitragsberechtigt und dürfen nicht gezählt werden.
- Ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zum Waldrand, Gewässer und zur Hecke ist zur Verhinderung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.
- Alte **abgestorbene Bäume** mit einer Krone und einem minimalen Stammdurchmesser von 20 cm auf Brusthöhe sind beitragsberechtigt. Bäume mit Totholzanteil und mit Spechtlöcher sind unbedingt zu schonen. Die Anzahl toter Bäume ist unbeschränkt, liegende tote Bäume sind nicht anrechenbar.

Unternutzen

- Ist der **Unternutzen eines Obstgartens als ext. genutzte Wiese** angemeldet, so muss für die Düngung der Bäume wie auch für das Erstellen einer Baumscheibe mit Herbizid eine 1 Are pro Baum bei der ext. Wiese abgemeldet werden. Ausnahme: Bei Bäumen unter 5 Jahren darf Herbizid eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten.
- **Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe QII müssen nicht auf dem Grünland stehen.** Unternutzen kann auch Acker oder eine Spezialkultur sein, es muss einfach eine Zurechnungsfläche in erlaubter Entfernung vorhanden sein.
- Wenn die Bäume auf Grünland stehen, der Baumstreifen als Dauerwiese und die **Gasse zwischen den Reihen als ext. Wiese** angemeldet ist, gilt diese ext. Wiese als Ausgleichsfläche im Unternutzen. Die Nutzungen müssen im AgriGIS so eingetragen sein, wie sie bewirtschaftet werden.
- Wenn die Bäume auf einer ext. Wiese stehen, darf durch Hacken oder Mähen vor dem 15.06 eine **Baumscheibe** von max. 1 m Durchmesser freigehalten werden. Damit ist diese Regelung auch mit den KIP-Richtlinien kompatibel. (KIP: Koordination Richtlinien Tessin und Deutschschweiz für den ökologischen Ausgleich).
- Mulchen auf der Baumscheibe ist zulässig (auch bei extensiv genutzter Wiese).

Ersatzpflanzungen

- Bei Ausfällen müssen die Bäume bis zum darauffolgenden 1. Mai ersetzt sein.